

Stadtrat

Geht an:

Eing. 15. Okt. 2009

Sekretariat:



Kreuzlingen

Auszug aus dem Protokoll vom 13. Oktober 2009

Beschluss Nr. 2009-444

**Unterschutzstellung Schloss Brunnegg, Brunneggstrasse, Gebäude Nrn. 398 und 791, Parzelle Nr. 8976 Grundbuch Kreuzlingen
Eigentümer: Zeljko und Ingeborg Berger, Schloss Brunnegg**

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Der Stadtrat erwägt

Das Schloss Brunnegg ist im Bundesinventar (ISOS) als schützenswerte Baute, im Hinweisinventar der kant. Denkmalpflege betreffend alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau sowie dem Richtplan zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen als wertvoll eingestuft.

Der frühere Landsitz wurde 1874 vom Psychiater Dr. Binswanger zu einem Schlösschen im historisierenden Stil umgebaut. Der Bau besteht aus einem länglichen Gebäudeteil gegen Westen mit Giebeldach und einem quadratischen südlichen Teil. Je ein markanter Fassadenturm an der Südfassade und an der nordöstlichen Schlösschenkele gibt dem Gebäude sein herrschaftliches Gepräge. Das Schloss Brunnegg und das südlich gelegene Schloss Girsberg sind im Zonenplan der Stadt Kreuzlingen samt dem umliegenden Freiraum mit wertvollem Baumbestand mit Umgebungsschutz überlagert. Das Schloss Brunnegg wurde zwischen 1996 und 2000 mit finanzieller Unterstützung der kantonalen Denkmalpflege und der Stadt Kreuzlingen aufwendig saniert. Die jetzigen Eigentümer, Zeljko und Ingeborg Berger, haben das Gebäude mit viel Eigenmittel und Engagement vor dem Zerfall gerettet.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Es soll als Zeugnis eines herrschaftlichen Hauses des 19. Jahrhunderts erhalten bleiben und insbesondere im Zusammenspiel mit seinem südlichen Nachbar, Schloss Girsberg, als Ensemble sorgfältig gepflegt werden. Nach heutiger Erkenntnis ist der im Zonenplan 2000 verfügte Umgebungsschutz aus denkmalpflegerischer und heimatschützerischer Sicht allerdings unzureichend. Leider wurde damals der Perimeter für Umgebungsschutz zu klein festgesetzt, so dass von Osten her sehr nahe an das Schloss Brunnegg gebaut werden kann. Eine Unterschutzstellung des Schlosses selbst erweist sich trotzdem als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

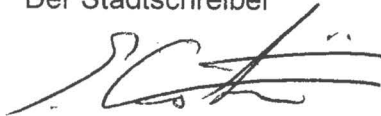
Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei den Grundeigentümern eingeholt.

Der Stadtrat beschliesst

1. Das Schloss Brunnegg wird unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
3. Der konkrete Schutzzumfang wird im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben verifiziert.
4. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kant. Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
5. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.
6. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
7. **Mitteilung an**
 - Zeljko und Ingeborg Berger, Schloss Brunnegg, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Rüllen AG, Gutsbetrieb Brunnegg, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Gutsbetrieb Brunnegg, Binswanger AG, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Schweiz. Eidgenossenschaft, Bundesamt für Strassen, ASTRA, 3003 Bern (eingeschrieben)
 - Thurgauer Heimatschutz, Renate Bieg, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (eingeschrieben)
 - Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - **Bauverwaltung**

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Vize-Stadtammann


Der Stadtschreiber

Beilage
- Situationsplan 1:500